

tiven Umständen abhängig sind. Unser Vorschlag geht deshalb dahin, die Tatbestände in den Abschnitt „Straftaten gegen die Tätigkeit der staatlichen Organe“ aufzunehmen, etwa in den Unterabschnitt, der sich mit der Bekämpfung von Angriffen auf die öffentliche Ordnung beschäftigt.

In den ersten Entwurf hatten wir Tatbestände aufgenommen, die sich gegen Verletzungen von Vorschriften zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten, von Vorschriften über den Verkehr mit Giften und Betäubungsmitteln sowie von Vorschriften über Lebensmittel- und Bedarfsgüterhygiene richteten, weil diese Handlungen ebenfalls Angriffe gegen die allgemeine Sicherheit darstellen. In diesen Fällen wäre es nur möglich, eine Blankettbestimmung in das StGB aufzunehmen; denn das pflichtgemäße Verhalten ist sehr detailliert in zahlreichen Normativakten geregelt. Wir sind jetzt zu der Auffassung gekommen, daß hier auf eine solche Blankettbestimmung verzichtet werden muß, weil diese für die Werktätigen unverständlich gewesen wäre und ihnen die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Verletzung der entsprechenden Gebote nicht hätte deutlich machen können. Von dieser Norm im StGB wäre keine organisierende Wirkung ausgegangen. Es ist u. E. besser, wenn die betreffenden Normativakte die notwendigen Strafbestimmungen enthalten und diese im Anhang des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs aufgezählt werden.

Bei der Systematik des Aufbaus dieses gesamten Abschnitts im StGB sind wir davon ausgegangen, daß er aus sich heraus verständlich und ungeachtet möglicher Wiederholungen vollständig sein muß, damit die Werktätigen ein geschlossenes Bild über den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der verschiedenen Handlungen und über die differenzierten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung erhalten.

#### **Zur Ausgestaltung des Abschnitts „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung“**

Obwohl wir uns jetzt gründlicher mit den Aufgaben und der Zielsetzung des Besonderen Teils des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs und des von uns vorzubereitenden Abschnitts beschäftigt haben, bereitet doch die konkrete Ausgestaltung erhebliche Schwierigkeiten.

Wir sind uns darüber klar, daß wir den ausschließlichen Verbotscharakter überwinden müssen, wenn wir auf die bewußte Förderung der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung orientieren wollen. Daher haben wir jedem einzelnen Unterabschnitt einleitende Grundsatzbestimmungen vorangestellt.

In diesen Grundsatzbestimmungen sollen die einzelnen Straftaten als Ausdruck eines gesellschaftlichen Widerspruchs charakterisiert und die typischen Ursachen, die zu den Straftaten führen, möglichst konkret dargestellt werden. Dabei reicht es nicht aus, sehr allgemein von einer „grundsätzlichen Mißachtung der Regeln des Gemeinschaftslebens“ oder „rückständigen Auffassungen“ zu sprechen. Es kommt darauf an, die konkreten Erscheinungsformen der einzelnen Straftat zugrunde liegenden bürgerlichen Ideologie plastisch und allgemeinverständlich zu beschreiben. Ebenso müssen die - negativen Wirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung möglichst umfassend und genau beschrieben werden. In den Grundsatzbestimmungen müssen fernerhin der historische Charakter der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlungen herausgearbeitet sowie die grundsätzliche Linie für den Kampf gegen diese Delikte und ihre Ursachen gegeben werden. Großer Wert ist dabei auf die Erklärung zu legen, warum die staatliche Strafgewalt gegenüber Personen, die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein gegen die allgemeine Sicherheit verstoßen, grundsätzlich anders ausgestaltet werden muß, als im

Kampf z. B. gegen vorsätzliche Brandstifter und Personen, die vorsätzlich Katastrophengefahren heraufbeschwören. In diesem Zusammenhang muß das Abgrenzungskriterium zu den Ordnungswidrigkeiten deutlich werden.

Die Mobilisierung der Bürger zur Lösung der in den Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit zutage tretenden Widersprüche erfordert exakt und verständlich formulierte Tatbestände. Neben der auch weiterhin notwendigen präzisen Beschreibung der Begehungsformen der Handlung muß das Wesen der einzelnen Straftaten durch die Beschreibung der spezifischen Ursachen und gesellschaftsgefährlichen Wirkungen charakterisiert werden.

Die ideologischen Ursachen können u. a. durch die Beschreibung der Zielsetzung und der Motive des Täters gekennzeichnet werden. Gegenwärtig überprüfen wir in diesem Zusammenhang, ob eine Charakterisierung dadurch erfolgen kann, daß in den Tatbeständen nicht einfach die Begriffe „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ verwendet, sondern der jeweilige ideologische Inhalt der betreffenden Schuldform herausgearbeitet wird. Damit würde das Wesen der Schuld und der Straftat verständlicher gemacht werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß dieser ideologische Inhalt bereits im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs und in den Grundsatzbestimmungen vor den Unterabschnitten erläutert wird.

Gerade im Zusammenhang mit der Bekämpfung fahrlässig herbeigeführter Verkehrsdelikte oder Brände ist es wichtig, daß auch die Tatbestände des Besonderen Teils jedem Menschen zeigen müssen, daß in unserer Republik die Strafe niemals Sühne oder Vergeltung für einen angerichteten Schaden ist und auch nicht den Unglücklichen trifft, der zufällig einen Schaden verursacht hat — eine Meinung, die noch weit verbreitet ist —, sondern daß eine Strafe nur verhängt wird, wenn in der Handlung eine bestimmte negative, aus Rudimenten kapitalistischer Denk- und Lebensgewohnheiten resultierende Einstellung zum Ausdruck kommt. War es z. B. allein Mangel an bestimmten intellektuellen Fähigkeiten oder unvermeidbare menschliche Unzulänglichkeit, die den Täter daran hinderte, seinen Pflichten nachzukommen, dann ist für Strafmaßnahmen in der sozialistischen Gesellschaft kein Raum.

Wir haben uns auch überlegt, ob wir bei der Beschreibung der Handlungen die klassenneutral und abstrakt erscheinende, auf den einzelnen abgestellte Formulierung „Wer“ überwinden müssen. Es gab Versuche der Substantivierung der Tatbestände, wie „Das fahrlässige Inbrandsetzen von ... wird ... bestraft“. Wir halten diese Methode der Beschreibung nicht für richtig. Diese Form ist ebenso abstrakt; zudem hat sie keine Tradition in unserem Sprachgebrauch. Nach wie vor muß u. E. bei der Beschreibung der strafbaren Handlung vom Individuum ausgegangen werden, weil die verbrecherische Handlung — obzwar eine gesellschaftliche Erscheinung — doch eben der individuellen Ausdruck eines gesellschaftlichen Widerspruchs ist, weil sich hier der einzelne spontan oder bewußt gegen die gesetzmäßige Entwicklung der Gesellschaft stellt.

Klarheit herrscht darüber, daß gegen vorsätzliche Brandstifter und andere deklassierte oder demoralisierte Täter, die sich mit ihren schweren Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit außerhalb unserer sozialistischen Gesellschaft stellen, nur unbedingte Verurteilungen zu längeren Freiheitsstrafen angedroht werden können, abgesehen von wenigen im Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen. Dabei sollen für schwere Fälle, die möglichst konkret beschrieben werden müssen, höhere Freiheitsstrafen (durch Heraufsetzen der für den Normalfall vorgesehenen) angedroht werden.